

1065. Notstandsarbeiten. Mit Eingabe vom 15. Februar 1922 ersucht der Gemeinderat Schlieren um Bewilligung einer möglichst hohen Subvention an die als Notstandsarbeit auszuführende Dorfbacheindolung, gemäß dem Bundesratsbeschuß vom 20. September 1921.

Die Baudirektion berichtet, die Baute eigne sich sehr gut als Notstandsarbeit und trage ganz wesentlich zur Verbesserung der Hauptverkehrsstraße bei.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gemeinderat Schlieren werden an die als Notstandsarbeit auszuführende Dorfbacheindolung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 unter Vorbehalt der Einhaltung der in Dispositiv II festgelegten Bedingungen folgende Beiträge von Bund und Kanton zugesichert:

	v. Bund Betrag im Max. ‰ Fr.	v. Kanton Betrag im Max. ‰ Fr.
a) Gemäß Bundesratsbeschuß vom 20. September 1921, Artikel 1, b an die Nettobaukosten im Betrage von Fr. 90,000	8 7,200	8 7,200
b) dito an die Lohnsumme der nicht in ihrem Berufe beschäftigten Arbeitslosen des Unternehmers an zirka Fr. 30,000	20 6,000	20 6,000
	<u>13,200</u>	<u>13,200</u>
	Total der Beiträge	13,200 13,200

II. Die Lohnsumme ist nur schätzungsweise angenommen. Der genaue Betrag ist bei der Abrechnung auf den Zahllisten, die durch die Arbeitslosenfürsorgestelle Schlieren zu visieren sind, auszuweisen. Die subventionsberechtigte Lohnsumme wird nur für Arbeitslose aus Gewerbe und Industrie berechnet.

Als integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Bauherr und Unternehmer gelten die Bestimmungen über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten vom 8. April 1922.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in den monatlichen Rapporten über die gänzlich Arbeitslosen, sowie über die bei Notstandsarbeiten beschäftigten oder Weglassen der obligatorischen gelben Kontrollkarten und Zahllisten sowie jede Missachtung der in den Bestimmungen aufgeführten einzelnen Artikel

bewirkt Kürzung oder Entzug der Subventionsbeiträge. Es wird der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Eindolung längs der Badenerstraße ohne Verzug begonnen werde.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.